

2. Entscheid vom 19. Januar 1931 i. S. Konkursamt Uri.

Wird die vom requirierten Konkursamte durchgeführte Steigerung auf Beschwerde hin von der ihm übergeordneten Aufsichtsbehörde aufgehoben, so ist dieses Konkursamt nicht zur Weiterziehung legitimiert, wohl aber die requirierende Konkursverwaltung, welcher der Beschwerdeentscheid, ja schon die Beschwerde selbst zugestellt werden muss, wie auch dem Ersteigerer.

Lorsque, à la suite d'une plainte, la vente aux enchères opérée par l'office des faillites requis, a été annulée par l'autorité de surveillance compétente, l'office n'a pas qualité pour recourir contre cette décision. Cette qualité appartient à l'administration de la faillite qui a requis la vente et à laquelle la décision de l'autorité de surveillance et la plainte elle-même doivent être communiquées, comme aussi à l'adjudicataire.

Se, dietro reclamo, una vendita all'incanto fatta da un ufficio richiesto, è stata annullata dall'autorità di vigilanza, quest'ufficio non ha veste per ricorrere contro siffatta decisione. Questa facoltà spetta all'amministrazione del fallimento, che aveva domandato la vendita, e all'aggiudicatario, ai quali la decisione dell'autorità di vigilanza e il reclamo dovevano essere comunicati.

(Gekürzt.) — Auf Ersuchen des Konkursamtes des Mittellandes des Kantons Appenzell A. Rh. als Konkursverwaltung im Konkurse Nidermayr brachte das Konkursamt Uri die in seinem Konkurskreise befindliche Liegenschaft der Gemeinschuldnerin am 29. September 1930 auf zweite Steigerung, wo der Zuschlag erfolgte, ohne dass alle Hypotheken gedeckt worden wären. Auf Beschwerde des letzten Grundpfandgläubigers, Stotzer, hat die Aufsichtsbehörde Uri am 25. November 1930 die Beschwerde gutgeheissen und die zweite Steigerung aufgehoben mit der Begründung, dass vor der zweiten Steigerung Art. 257 Abs. 3 SchKG nicht beobachtet worden sei. Diesen Entscheid hat das Konkursamt Uri an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag auf Aufhebung.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Nach ständiger Rechtsprechung sind die Betreibungs- und Konkursämter zur Weiterziehung von Beschwerdeentscheidungen der ihnen übergeordneten Aufsichtsbehörden regelmässig nur zur Verfechtung eigener Interessen der Beamten legitimiert. Hiefür genügt jedoch, ebenfalls nach ständiger Rechtsprechung, nicht schon, dass der Beamte Gefahr läuft, auf Grund des Beschwerdeentescheides mit einer Verantwortlichkeitsklage bedroht zu werden, da er sich ja zu seinem Schutze noch im Prozess aller Verteidigungsmittel bedienen kann. Auch hat die Vorinstanz nicht etwa in Anwendung von Art. 16 des Gebührentarifses den wiederholten Gebührenbezug untersagt.

Wieso etwas anderes für ein Konkursamt gelten könnte, welches auf Requisition einer Konkursverwaltung gehandelt und hiebei Anlass zur Beschwerdeführung gegeben hat, ist nicht einzusehen. Gerade in diesem Fall ist die Stellung des Konkursamtes derjenigen des Betreibungsamtes wesensgleich, da sie dann nicht durch seine Funktion als Konkursverwaltung bestimmt wird. Ist nämlich das Konkursamt Konkursverwaltung, so gilt die erörterte Beschränkung seiner Legitimation zur Weiterziehung von Beschwerdeentscheidungen nicht, weil es dann die Interessen der gesamten Gläubigerschaft zu vertreten berufen ist und daher sowohl die Beschwerdeentscheide der übergeordneten Aufsichtsbehörde nicht einfach hinzunehmen braucht, als auch Beschwerdeentscheide anderer Aufsichtsbehörden, namentlich der einem requisitorisch beauftragten Konkursamt übergeordneten, weiterziehen kann, sobald sie den Konkursgläubigern nachteilig sind bzw. sein können (BGE 38 I S. 809 = Sep.-Ausg. 15 S. 442). Unter diesem Gesichtspunkte könnte freilich dem Konkursamte des Mittellandes Appenzell A. Rh. die Legitimation zur Weiterziehung des angefochtenen Entscheides nicht

abgesprochen werden. Dass das Konkursamt Uri etwa im Auftrage jenes Konkursamtes Rekurs eingelegt habe, ist in der Rekursbegründung nicht einmal angedeutet. Ja es steht überhaupt dahin, ob jenes Konkursamt Kenntnis vom angefochtenen Entscheide hat, da die Vorinstanz ihn nur dem Beschwerdeführer Stotzer und dem beschwerdebeklagten Konkursamt Uri zugestellt hat und nicht auch den von der Aufhebung der Steigerung unmittelbar betroffenen Beteiligten, nämlich der vom Konkursamte Mittelland vertretenen Konkursmasse Nidermayr und dem Meistbieter Walker, deren Veräusserungs- bzw. Erwerbsgeschäft durch den angefochtenen Entscheid vereitelt wird. Art. 3 der Beschwerdeführungsverordnung ist aber nach ständiger Rechtsprechung dahin aufzufassen, dass die Zustellung an alle diejenigen Personen zu erfolgen hat, von denen vorausgesetzt werden muss, dass sie ein legitimes Interesse an der Weiterziehung haben können (BGE 47 III S. 79 und namentlich für Steigerungen 54 III S. 101). Ja richtigerweise hätte die Vorinstanz der Konkursverwaltung und dem Ersteigerer schon Gelegenheit zur Beschwerdebeantwortung geben sollen (vgl. BGE 54 III S. 47/8). Solange die Zustellung des Beschwerdeentscheides an die unmittelbar Betroffenen nicht stattgefunden haben wird, kann er nicht Rechtskraft beschreiten, weil sie ihn später immer noch weiterziehen könnten. Um diesem Zustande der Rechtsunsicherheit ein rasches Ende zu bereiten, bleibt nichts anderes übrig, als die versäumte Zustellung so rasch wie möglich nachzuholen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

3. Entscheid vom 19. Januar 1931 i. S. Grädel.

Ansprüche an eine private Pensionskasse oder die von einer solchen ausbezahlten Versicherungsleistungen sind gemäss Art. 93 SchKG pfändbar, auch wenn die Statuten der betreffenden Kasse mit Genehmigung des Bundesrates die Unpfändbarkeit vorschreiben. Art. 92 Ziff. 9 und 10, Art. 93 SchKG.

Les prétentions contre une caisse de retraite privée ainsi que les prestations effectuées par une telle caisse sont saisissables, même si, avec l'approbation du Conseil fédéral, les statuts de la caisse prévoient le contraire. Art. 92 ch. 9 et 10, art. 93 LP.

Le pretese contro una cassa pensioni privata e le prestazioni accordate da essa sono pignorabili anche quando gli statuti della cassa, approvati dal Consiglio federale, prevedono il contrario. Art. 92 cifra 9 e 10, art. 93 LEF.

A. — Der Rekurrent bezieht als ehemaliger Bahnmeister der Berner Alpenbahn-Gesellschaft eine Pension von 470 Fr. monatlich. Hievon pfändete das Betreibungsamt Bilten am 30. Juni 1930 für eine Forderung des Rekursgegners von 64 Fr. 20 Cts. mangels anderer pfändbarer Aktiven einen Betrag von 35 Fr. pro Monat, wogegen der Rekurrent Beschwerde führte mit der Begründung, seine Pension sei gemäss Art. 92 Ziff. 9 und 10 SchKG und den Statuten der Pensionskasse unpfändbar.

B. — Beide kantonalen Instanzen haben die Beschwerde abgewiesen, worauf der Rekurrent an das Bundesgericht gelangte unter Wiederholung seines Antrages auf Aufhebung der Pfändung.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

1. Zu Unrecht beruft sich der Rekurrent zunächst auf Art. 92 Ziff. 9 SchKG. Das Bundesgericht hat schon wiederholt erklärt, dass diese Bestimmung sich nur auf einmalige oder doch nur vorübergehende Unterstützungen, nicht aber auch auf Renten von Versicherungs- und Alters-